

Bundessozialgericht

1 RA 33/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 3. November 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 3. November 1982

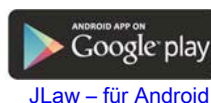
für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. März 1982 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I.

Streitig ist die rentensteigernde Berücksichtigung der Zeit des Besuches eines Predigerseminars als Ausfallzeit.

Der im Jahre 1911 geborene Kläger studierte von 1931 bis 1939 Theologie. Nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung besuchte er vom 2. November 1939 bis zum 15. März 1940 das Theologische Seminar Friedberg der Evangelischen Landeskirche Nassau- Hessen. Am 20. März 1940 unterzog er sich der Zweiten Theologischen Prüfung. Im August 1942 wurde er zum Pfarrer ordiniert.

Mit Bescheid vom 16. Juli 1976 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit ab 1. Februar 1976 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei dessen Berechnung wurde lediglich eine pauschale Ausfallzeit berücksichtigt. Durch Bescheid vom 1. Juli 1980 nahm die Beklagte eine Neuberechnung des Altersruhegeldes des Klägers rückwirkend ab Beginn der Bezugszeit unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Ausfallzeiten der Schulausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres und der Hochschulausbildung vor. Die Zeit des Besuchs des Theologischen Seminars Friedberg wurde nicht als Ausfallzeit berücksichtigt. Der dagegen gerichtete Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1981).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



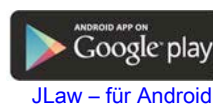
[JLaw – für iOS](#)

Das Sozialgericht (SG) Mainz hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Mai 1981). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat nach Beiladung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 11. März 1982) und zur Begründung ausgeführt:

Die Beklagte habe zutreffend die Zeit des Besuches des Theologischen Seminars Friedberg nicht als Ausfallzeit berücksichtigt. Sie stelle keine als Ausfallzeit anrechenbare Hochschulausbildung dar. Diese habe der Kläger bereits vor dem Besuch des Seminars durch Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung beendet. Die Zeit des Seminarbesuchs sei aber auch keine als Fachschulausbildung anrechenbare Ausfallzeit. Selbst wenn das Seminar den an eine Fachschule zu stellenden Anforderungen entsprochen habe, sei jedenfalls die Ausbildung nicht durch eine entsprechende Prüfung abgeschlossen worden. Einmal beziehe sich dieses Erfordernis auf die Ausbildung selbst und nicht auf das daran anschließende Berufsleben des Versicherten. Zum anderen falle der geforderte Abschluß nicht mit der rein zeitlichen Beendigung der Ausbildung zusammen. Vielmehr sei er im Regelfall durch Ablegung einer Abschlußprüfung nachzuweisen. Deswegen sei es unerheblich, daß dem Kläger am Ende seiner Ausbildung am Predigerseminar ein Zeugnis ausgestellt worden sei. Die vom Kläger später abgelegte Theologische Schlußprüfung könne nicht als eine auf die Seminar- ausbildung bezogene Abschlußprüfung angesehen werden. Sie diene dem Abschluß der an die Erste Theologische Prüfung anschließenden praktischen und aus Seminarbesuch und Lehrvikariat zusammengesetzten Ausbildung. Innerhalb dieser sei der Besuch des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Seminars nur ein Teil ohne selbständige Bedeutung und ohne Abschluß durch eine entsprechende Prüfung oder ein gleichzuerachtendes Abgangszeugnis gewesen. Der Kläger habe während seiner praktischen Vorbereitungszeit und damit zugleich durch seine Ausbildung am Predigerseminar keine besondere oder zusätzliche selbständige berufliche Qualifikation erreicht, wie dies für eine abgeschlossene Fachschulausbildung zu fordern und typisch sei. Die praktische Vorbereitungszeit für evangelische Pfarrer sei mit dem - ebenfalls keine Ausfallzeit darstellenden - Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) der Juristen und Philologen zu vergleichen. Es sei nicht willkürlich, daß der Gesetzgeber die Zeiten akademischer Berufsausbildung lediglich bis zum Abschluß der Hochschulausbildung und ohne Einschluß der daran anschließenden praktischen Vorbereitungszeit als Ausfallzeit anerkannt habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beigeladene eine Verletzung des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen habe der Besuch des Predigerseminars eine Fachschulausbildung dargestellt. Er habe sich nach den damaligen Ausbildungsvorschriften der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen und damit nach dem auch nach Gründung der Landeskirche Nassau-Hessen am 12. September 1933 fortgeltenden Gesetz "die Dienstpragmatik für die Geistlichen der Evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend" vom 11. Juli 1879 gerichtet. Danach habe der einjährige Besuch des Predigerseminars in Friedberg zur Ausbildung gehört und der Zweiten Theologischen

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Prüfung vorausgehen müssen. Es sei eine Aufnahmeprüfung erfolgt; im Rahmen eines vollen Studienbetriebes seien Vorlesungen und Übungen verbindlich gewesen. Die erfolgreiche Absolvierung des einjährigen Seminarkurses sei Vorbedingung für die Zulassung zur Schlußprüfung gewesen. Erst mit dieser Prüfung habe der angehende Theologe die dienstpragmatische Stellung eines Pfarramtskandidaten erlangt. Danach sei die Auffassung des LSG, daß die Ausbildung am Predigerseminar keine selbständige Bedeutung gehabt habe und nicht durch eine entsprechende Prüfung abgeschlossen worden sei, widerlegt und die Zeit des Seminarbesuchs des Klägers als Ausfallzeit zu werten. Dem stehe nicht entgegen, daß diese Zeit lediglich neben der Hochschulzeit zu einer einheitlichen Gesamtausbildung führe. Entscheidend sei, daß nach Abschluß der Hochschulausbildung eine weitere Ausbildung mit Besuch einer Fachschule obligatorisch gewesen sei.

Die Beigeladene beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. März 1982 und des Sozialgerichts Mainz vom 22. Mai 1981 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 1. Juli 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1981 zu verurteilen, die Zeit vom 2. November 1939 bis zum 15. März 1940 als weitere Ausfallzeit bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der Besuch des Predigerseminars innerhalb der praktischen Ausbildung des Klägers zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung könne nicht als Ausfalltatbestand bewertet werden. Er stelle lediglich einen Teil der praktischen Ausbildung nach Abschluß des theoretischen Studiums dar und könne nicht isoliert auf seine Eignung als Fachschulausbildung untersucht werden, zumal die Zweite Theologische Prüfung die gesamte praktische Ausbildungszeit umfasse und der Bericht des Anstaltsleiters über den erfolgreichen Seminarabschluß Vorbedingung für die Zulassung zur Schlußprüfung gewesen sei. Außerdem vermittelten weder der Besuch des Predigerseminars noch die gesamte praktische Ausbildungszeit eine zusätzliche und selbständige berufliche Qualifikation. Ob der Besuch des Predigerseminars den an eine Fachschule zu stellenden Anforderungen genügt habe, sei angesichts des Fehlens einer entsprechenden Abschlußprüfung unerheblich.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II.

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beigeladenen ist zulässig, aber nicht begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung der Zeit seines Besuches des Theologischen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Seminars Friedberg vom 2. November 1939 bis zum 15. März 1940 als Ausfallzeit bei der Berechnung des ihm bewilligten Altersruhegeldes. Materiell-rechtliche Grundlage dieses Anspruchs ist § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG (= § 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b der Reichsversicherungsordnung - RVO) in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965). Danach gehören zu den bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zu berücksichtigenden Ausfallzeiten (§ 35 Abs 1 AVG) Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu einer bestimmten Höchstdauer.

Die Voraussetzungen der Vorschrift für die vom Kläger beanspruchte Berücksichtigung einer Ausfallzeit sind nicht erfüllt. Der Besuch des Theologischen Seminars Friedberg stellt keine Hochschulausbildung im Sinne des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG dar. Das hat das LSG (S 5 des angefochtenen Urteils) zutreffend erkannt. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen. Entgegen ihrer Meinung kann jedoch die Zeit des Seminarbesuches als Ausfallzeit der Fachschulausbildung ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Der Begriff der Fachschulausbildung ist im Gesetz selbst nicht definiert worden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist er im wesentlichen so auszulegen, wie er in dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Fachschulverzeichnis verstanden wird. Danach sind Fach-



schulen berufsbildende Vollzeitschulen mit einer ein bis sechs Halbjahre umfassenden Ausbildungsdauer (vgl zuletzt Urteil des BSG vom 16. Juni 1982 - 11 RA 56/81 - mit eingehenden weiteren Nachweisen). Für die Abgrenzung der Fachschulausbildung von der Schulausbildung einerseits und der Hochschulausbildung andererseits ist der Status der Bildungsstätte als Fachschule, Schule oder Hochschule während derjenigen Zeit, in welcher die Ausbildung durchlaufen worden ist, maßgebend (BSGE 52, 86, 88 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 136; Urteil vom 30. April 1982 - 11 RA 36/81 -). Zur Abgrenzung der Fachschulausbildung von einer Ausbildung durch berufliche Praxis oder von einer betrieblichen Ausbildung ist das Erscheinungsbild der Bildungsstätte als Schule entscheidend. Die Ausbildung muß im Rahmen einer Einrichtung erfolgt sein, welche sich zumindest in einem weit gefaßten Sinne als Schule ansprechen läßt. Zu deren Erscheinungsbild gehören im allgemeinen ein räumliches Beisammensein von Lehrern und einer Mehrzahl von Schülern während des Unterrichts, die Einteilung der Schüler in Klassen entsprechend ihrem Ausbildungsstand sowie die ständige Leistungskontrolle im Unterricht und die Erteilung von Zeugnissen in bestimmten zeitlichen Abständen. Überdies muß die Arbeitskraft des Schülers durch Unterricht und dessen Vorbereitung und Nacharbeitung voll oder jedenfalls überwiegend in Anspruch genommen sein (vgl BSG SozR 2200 § 1259 Nr 47 S 123 f; Urteil vom 30. April 1982 - 11 RA 36/81 -).

Das LSG hat auf der Grundlage seiner das angefochtene Urteil tragenden Rechtsauffassung, daß die Ausbildung des Klägers am



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Predigerseminar jedenfalls nicht durch eine Abschlußprüfung beendet worden sei, keine Feststellungen zum Status und Charakter des Seminars sowie zu Art und Umfang der dort vermittelten Ausbildung getroffen (§ 5 des angefochtenen Urteils).

Derartiger Feststellungen hat es auch nicht bedurft. Ebenso wenig bedarf es einer Entscheidung der vom Berufungsgericht als maßgebend erachteten Rechtsfrage, ob die Ausbildung des Klägers am Theologischen Seminar durch die Zweite Theologische Prüfung iS des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG "abgeschlossen" worden ist. Unabhängig davon und selbst unterstellt, die Ausbildung entspreche allein nach den sie unmittelbar prägenden Merkmalen einer Fachschulausbildung, kann sie gleichwohl nicht als solche angesehen und als Ausfallzeit berücksichtigt werden.

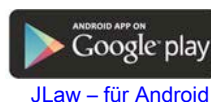
Dem steht entgegen, daß die an ein abgeschlossenes Hochschulstudium anschließende berufspraktische Schulung zur Vorbereitung auf eine zweite und für die Einstellung in einen akademischen Beruf erforderliche Prüfung keine Fachschulausbildung sein kann. Der Fachschulausbildung und der Hochschulausbildung ist in § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG ein unterschiedlicher und gegeneinander abgestufter "Status" (BSGE 52, 86, 88 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 136) und damit zugleich eine Rangordnung eingeräumt worden. Dies bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Berücksichtigung einer Fachschulausbildung bis zur Höchstdauer von nur vier Jahren, diejenige einer Hochschulausbildung hingegen bis zur Höchstdauer von fünf Jahren als Ausfallzeit vorsieht und damit auf die für jede der beiden Ausbildungsformen "übliche



Dauer" abstellt (Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten - Rentenversicherungsgesetz, RtVG -; BR-Drucks 196/56; BT-Drucks 2/2437, jeweils S 74 zu § 1263 RVO; vgl dazu auch Kaltenbach/Maier in Koch/Hartmann, AVG, 2./3. Aufl, Stand November 1977, § 36, Anm V 1, vorletzter Abs). Die unterschiedliche "übliche Dauer" von Fachschul- und Hochschulausbildung erklärt sich wiederum aus ihrer jeweils verschiedenen Art und Qualität. Die Hochschulausbildung, welche sich im Gefolge des Fachschulabkommens der Ministerpräsidenten der Bundesländer vom 31. Oktober 1968 durch die Umwandlung der Ingenieurschulen und sonstiger Bildungsstätten des bisherigen Sekundär-Schulbereiches in Fachhochschulen erheblich aufgefächert hat (vgl hierzu Fleck DÖV 1971, 590 und BSGE 52, 86, 89 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 137), vermittelt insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten) die höchstwertige schulmäßige Ausbildung und erfordert deshalb den größten Zeitaufwand. Die demgegenüber geringere Qualität der Fachschulausbildung beansprucht dagegen weniger Zeit. Die Unterschiede zwischen beiden Ausbildungsgängen manifestieren sich ferner in abgestuften Zulassungsvoraussetzungen. Nach Ziffer 2.1.16 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV) vom 31. Juli 1980 (GMB1 S 358) setzt eine Fachschule grundsätzlich den Abschluß einer einschlägigen Ausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit voraus. Die Höhere Fachschule und die Akademie bauen hingegen auf einem mittleren Bildungsabschluß auf (Ziffern 2.1.17 und 18 BAföGVwV). Voraussetzung der Zulassung zur

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hochschule ist der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation (insbesondere allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) (Ziffer 2.1.19 BAFöGVwV). Danach kann sich zwar an eine abgeschlossene Fachschulausbildung eine weiterführende Ausbildung an einer höheren Fachschule oder eine (Fach-)Hochschule anschließen (vgl BSGE 52, 86, 88 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 137). Nicht hingegen kann sich umgekehrt an ein abgeschlossenes Hochschulstudium jedenfalls innerhalb desselben, zu einem bestimmten Beruf führenden Ausbildungsganges eine qualitativ und nach ihren Zulassungsvoraussetzungen geringwertige Fachschulausbildung anschließen. Demzufolge werden die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte, die auf den für einen bestimmten akademischen Beruf vorgeschriebenen Hochschulabschluß folgen und auf den hierbei erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden (vgl Ziffer 2.1.19 BAFöGVwV) aufbauen, im Bereich des öffentlichen Dienstes regelmäßig als "Vorbereitungsdienst" (vgl zB § 30 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten - Bundeslaufbahnverordnung, BLV - vom 15. November 1978, BGBI I S 1763; § 5a des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980, BGBI I S 1451) und die Dienstleistenden häufig als "Referendare" bezeichnet (zur Frage der Berücksichtigungsfähigkeit einer Referendarzeit als Ausfallzeit vgl BSGE 31, 226, 230 ff = SozR Nr 30 zu § 1259 RVO). Die Bezeichnungen "Fachschule" oder "Fachschüler" werden bezüglich dieser berufspraktisch weiterführenden Ausbildung junger Akademiker selbst insoweit nicht verwendet, als die



Ausbildung in der Teilnahme an Vorlesungen, Übungen und Seminaren besteht. Auch für die zwischen der Ersten und der Zeiten Theologischen Prüfung liegende Zeit der praktischen kirchlichen Ausbildung und Erprobung ist die Bezeichnung "Vorbereitungsdienst" zutreffend und gebräuchlich (vgl zB Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 1980, S 109). Die auch vom LSG herausgestellte Parallele zum Vorbereitungsdienst der (juristischen und philologischen) Referendare ergibt sich zusätzlich daraus, daß die Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art 140 des Grundgesetzes iVm Art 137 Abs 5 der Weimarer Reichsverfassung) öffentlich-rechtliche Dienstherrn ihrer Geistlichen sind (vgl Albert Stein, aaO, S 108).

Hiernach kann die Zeit des Besuches des Predigerseminars nicht als Fachschulausbildung angesehen und nicht als Ausfallzeit bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers berücksichtigt werden. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten speziell der Ausbildung des Klägers für die Übernahme eines Pfarramts in der Evangelischen Kirche. Trotz unterschiedlicher kirchengesetzlicher Grundlagen hat die Pfarrerausbildung in ihren Grundlinien ein einheitliches Bild geboten. An das Theologische Studium mit dem wissenschaftlichen Ersten Examen (regelmäßig verbunden mit der licentia concionandi) haben sich Gemeindevikariat (Lehrvikariat) und Predigerseminar und daran die Zweite oder Anstellungsprüfung (pro ministerio) angeschlossen (vgl zB §§ 4 und 5 des nach dem Vorbringen der Beigeladenen auf die Ausbildung des Klägers anwendbaren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesetzes, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der Evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1916, VB1 S 58, iVm der Großherzoglichen Verordnung vom 21. März 1837 über die Einrichtung eines evangelischen Predigerseminars zu Friedberg, RB1 19, 213, und mit Art 3 Nr 1 des Kirchengesetzes zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 12. September 1933, VB1 S 125; zum heutigen Rechtszustand vgl. Erler, Kirchenrecht, 4. Aufl 1975, S 180; Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S 43, Ziff. 2a). Mit dieser Ausbildung hat die evangelische Kirche bezweckt, an das grundsätzlich freie Universitätsstudium eine weitere Theologenausbildung anzuschließen, die "innerhalb der Kirche, von ihr geistlich getragen und auf sie hinführend" betrieben wird; der angehende junge Geistliche soll dadurch befähigt werden, "am Ende des Ausbildungsweges ... seinen Dienst in der Gemeinde als Zeuge des Evangeliums in einer theologisch begründeten und durch praktische Einübung bewährten Weise wahrzunehmen" (Evangelisches Kirchenlexikon, 2. Aufl, Bd III, Spalte 159 oben). Speziell die Ausbildung am Predigerseminar ist dazu bestimmt, die im Gemeindevikariat (Lehrvikariat) erworbenen praktischen Erfahrungen gemeinsam zu reflektieren und die akademische Ausbildung zu ergänzen (Albert Stein, aaO, S 109). Die mit einem derart hohen geistig-religiösen Anspruch ausgestattete praktische Ausbildung des jungen Theologen mit Hochschulabschluß für den Beruf eines evangelischen Geistlichen kann ihrem Wesen nach keine Fachschulausbildung darstellen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das angefochtene Urteil erweist sich damit im Ergebnis als zutreffend. Dies führt zur Zurückweisung der Revision der Beigeladenen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)